

Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss

vom 24.09.2019

Auf Grundlage von § 6 Absatz 5 Satz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 11.04.2017 hat der Petitionsausschuss des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Petitionsrecht
- § 2 Bildung und Zusammensetzung
- § 3 Aufgaben und Zuständigkeit
- § 4 Petitionen, Sammelpetitionen, Mehrfachpetitionen, wiederholende Petitionen
- § 5 Verfahren zur Behandlung von Petitionen
- § 6 Anhörung
- § 7 Beschlussfassung des Petitionsausschusses
- § 8 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Petitionsrecht

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Kreisangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an den Landkreis zu wenden.
- (2) Das Petitionsrecht findet seine Grundlagen in Art. 17 Grundgesetz, Art. 35 Verfassung des Freistaates Sachsen und § 11 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO).

§ 2 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Der Kreistag hat gemäß § 11 Absatz 2 SächsLKrO i. V. m. § 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für die Behandlung von Petitionen, die in seine Zuständigkeit fallen, einen beschließenden Petitionsausschuss i. S. v. § 37 SächsLKrO gebildet.
- (2) Der Petitionsausschuss setzt sich gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aus dem Landrat als Vorsitzenden und 20 Kreisräten zusammen.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Petitionsausschuss ist gemäß § 6 Absatz 5 Sätze 1 und 2 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung von Petitionen, welche in die Zuständigkeit des Kreistages fallen.



Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss

vom 24.09.2019

- (2) Im Falle, dass eine Petition eine ausschließliche Aufgabe des Kreistages nach § 24 Absatz 2 SächsLKrO betrifft, wird diese dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Petitionsausschuss ist in diesen Fällen vorberatend tätig.
- (3) Für Petitionen, welche entweder aufgrund gesetzlicher Regelungen oder aufgrund von Regelungen in der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Landrates fallen, ist der Petitionsausschuss nicht zuständig. Er ist regelmäßig über den Eingang und die Entscheidung von Petitionen, welche in die Zuständigkeit des Landrates fallen, zu informieren, soweit dem datenschutzrechtlich nichts entgegensteht.
- (4) Der Landrat leitet Petitionen, die in die Zuständigkeit des Landtages, des Bundestages oder einer anderen Vertretungskörperschaft fallen, entsprechend an die zuständige Stelle weiter und informiert den Petitionsausschuss darüber, soweit dem datenschutzrechtlich nichts entgegensteht.

§ 4 Petitionen, Sammelpetitionen, Mehrfachpetitionen, wiederholende Petitionen

(1) Petitionen sind formlose Rechtsbehelfe. Die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben. Notwendiger Bestandteil einer Petition ist ein Petitum – ein Verlangen, eine Forderung, ein (konkreter) Antrag. Der Vortrag muss einen Inhalt aufweisen, der der Diskussion und Entscheidung zugänglich und auf ein Tun oder Unterlassen gerichtet ist.

<u>Vorschläge</u> sind an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen.

<u>Bitten</u> sind Forderungen und Begehren, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen des Landkreises zielen.

<u>Beschwerden</u> sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen des Landkreises richten. Sie verlangt eine Missbilligung des Verhaltens und, sofern möglich, seine Korrektur.

- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen.
- (3) Mehrfachpetitionen sind Petitionen, die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben.
- (4) Ist eine Petition im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung durch das zuständige Gremium erledigt, so wird eine zweite Petition, die den gleichen Inhalt aufweist und an die gleiche Stelle gerichtet ist (wiederholende Petition), nicht erneut sachlich beschieden, sofern sich die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Der Petent ist über das Ergebnis der ersten Beschlussfassung zu unterrichten.



Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss

vom 24.09.2019

- (5) Keine Petitionen sind Anliegen die keine Vorschläge, Bitten oder Beschwerden (also kein Petitum) enthalten. Diese sind insbesondere:
 - bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen ohne materielles Verlangen
 - Ersuchen um Auskunft oder Einsichtnahme,
 - förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche),
 - Rechtsauskünfte.
 - Schreiben deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllen,
 - Schreiben mit beleidigendem, verworrenem oder unverständlichem Inhalt,
 - Anregungen oder Beschwerden von Kreisbediensteten, die sich aus dem Beamten-, Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben.

§ 5 Verfahren zur Behandlung von Petitionen

- (1) Petitionen sind schriftlich an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Büro Landrat, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, zu richten. Diese müssen vom Petenten unterzeichnet und mit seiner Anschrift versehen sein. Der Petent hat auch die Möglichkeit, seine Petition in der Geschäftsstelle Kreistag zur Niederschrift vorzutragen. Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht. Bei Sammelpetitionen ist beim Einreichen eine Kontaktperson zu benennen.
- (2) Der Petent erhält durch den Landrat eine Eingangsbestätigung; dabei ist er über die Beratungsfolge, in der die Petition voraussichtlich zur Behandlung vorgesehen ist, zu informieren. Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Die Petitionen werden vom Landrat entsprechend der Zuständigkeit an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Durch die Landkreisverwaltung wird eine Beschlussvorlage einschließlich einer Stellungnahme mit einem entsprechendem Beschlussantrag erstellt. Der Petitionsausschuss behandelt die Petitionen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern
- (4) Nach entsprechender Bearbeitung und Entscheidung durch den Petitionsausschuss ist dem Petenten durch den Landrat ein begründeter Bescheid gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO innerhalb angemessener Frist, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang, zu erteilen. Ist innerhalb von sechs Wochen ein Bescheid nicht möglich, ist nach § 11 Absatz 1 Satz 3 SächsLKrO ein Zwischenbescheid durch den Landrat zu erteilen. Der Bescheid stellt keinen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz dar, orientiert sich jedoch an den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Kosten (Gebühren, Auslagen) dürfen nicht erhoben werden.



Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss

vom 24.09.2019

- (5) Ein Zwischenbescheid ist ebenfalls für Petitionen zu erteilen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend entschieden werden konnten. Diese werden in der nächsten Wahlperiode weiterbehandelt.
- (6) Gehen zu einem Gegenstand mehr als zehn Petitionen ein, so erfolgt die Bekanntmachung des Petitionsgegenstandes und die Bescheidung der Petition durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

§ 6 Anhörung

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Hauptsatzung). Weiterhin können Interessenvertreter der Petenten angehört werden. § 40 SächsLKrO gilt entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht. Der Petitionsausschuss kann im Rahmen der Bearbeitung von Petitionen Ortsbesichtigungen durchführen.

§ 7 Beschlussfassung des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlussfassung des Petitionsausschusses kann folgende Entscheidungen beinhalten und ist erforderlichenfalls, so im Falle eines Abweichens vom Beschlussvorschlag des Landrates, zu begründen:

- Abhilfe

Der Petition wird abgeholfen, wenn der Petition durch bestimmte Maßnahmen entsprochen wurde.

- Erledigterklärung

Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn sie wegen bestimmter Ereignisse (z. B. Zeitablaufs) abgeschlossen wird.

- Berücksichtigung

Das Anliegen der Petition ist begründet. Dem Landrat wird empfohlen, dem Gesuch stattzugeben und innerhalb einer festgelegten Frist dem Petitionsausschuss Bericht zu erstatten.

- Erwägung

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und dem Landrat wird empfohlen, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.



Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss

vom 24.09.2019

- Berücksichtigung bei künftigen Verwaltungsentscheidungen

Lassen sich aus dem Anliegen der Petition Anregungen oder Empfehlungen des Petitionsausschusses an den Landrat herleiten, die bei künftigen Verwaltungsentscheidungen Berücksichtigung finden können, ist der Petent darüber vom Landrat schriftlich zu informieren.

- <u>Weiterleitung an den Kreistag oder den zuständigen Ausschuss während des Beratungsprozesses</u>

Beinhaltet die Petition Vorschläge, deren Entscheidungen sich noch im Beratungsprozess im Kreistag oder dessen Ausschüssen befinden, leitet der Landrat diese zur Beachtung an die entsprechenden Gremien weiter und teilt dies dem Petenten schriftlich mit.

- Nicht abhilfefähig

Die Petition ist nicht abhilfefähig, wenn sie ein Verlangen enthält, welchem zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

- Zurückweisung

Die Petition wird zurückgewiesen, wenn in der Sache bereits eine begründete Entscheidung getroffen wurde oder das erneute Anliegen kein neues Sachvorbringen beinhaltet oder die Sach- und Rechtslage sich nicht geändert hat. Eine Petition wird auch zurückgewiesen, wenn das Anliegen nicht weitergeleitet werden kann oder auf etwas Unmögliches ausgerichtet ist.

- Weiterleitung an die zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt nicht beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.

(2) Ein Anspruch auf Durchführung der in der Petition genannten Vorschläge und Bitten besteht nicht, sondern nur auf Antwort (Bescheid).

§ 8 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Soweit aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenzeichnungen verwendet wurden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.



Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss

vom 24.09.2019

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses tritt am 24.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss vom 27.01.2016 außer Kraft.

Pirna, den
- Siegel -

M. Geisler Landrat